

Westerwaldkreis

Betriebsatzung

**für den Eigenbetrieb
des Westerwaldkreises
"Westerwaldkreis-Abfallwirt-
schaftsbetrieb (WAB)"**

vom 15.12.2004

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
des Westerwaldkreises
<< Westerwaldkreis-Abfallwirt-
schaftsbetrieb (WAB) <<**

vom 15. Dez. 2004

Aufgrund der §§ 17, 25 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188 ff, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBL. S. 390), in Verbindung mit §§ 85, 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) und den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 09. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), in den jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassungen

hat der Kreistag des Westerwaldkreises in seiner Sitzung am 10.12.2004 folgenden Satzungstext beschlossen, dessen Erlass entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung des WW-Kreises nach der Beschlussfassung in der Westerwälder-Zeitung bekanntgemacht wird:

§ 1
Name des Betriebes

Die Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung, -behandlung, -verwertung, der Wertstoffeffassung, -behandlung oder -sortierung, der Wertstoff-/Abfallgemischsortierung, Um- und Verladung von Abfällen bzw. Wertstoffen oder zur Erfüllung sonstiger Aufgaben und Handlungen im Bereich der Abfallwirtschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Deponien, Umladestationen und der Verwaltung werden im WW-Kreis als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung mit der Bezeichnung "Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)" geführt.

Unter dieser Bezeichnung erfolgt alsdann auch jeder Schriftwechsel des Eigenbetriebes.

§ 2
Betriebssitz des Eigenbetriebes

Der Betriebssitz des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes (WAB) befindet sich in 56424 Moschheim, Bodener Straße 15.

§ 3
Rechtsgrundlage und Betriebszweck

- (1) Der WAB wird gemäß § 57 LKO i.V.m. §§ 85, 86 GemO sowie den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den nachfolgenden Bestimmungen als Eigenbetrieb des Westerwaldkreises geführt.

- (2) Zweck des Betriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der geordneten Abfallbehandlung/-sortierung, Abfallverwertung und -entsorgung einschließlich der Wertstofffassung/-sortierung und -verwertung sowie der Um- und Verladung von Abfällen und Wertstoffen, deren Vermarktung sowie die Entwicklung von Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung von Rücknahmesystemen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallwirtschaft oder sonstiger Aktivitäten zur Erwirtschaftung von Deckungsbeiträgen zu den Aufwendungen der Abfallentsorgung im WW-Kreis, **insbesondere** :
- a) die Erfassung, Behandlung, Sortierung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen einschließlich solchen zur Verwertung, soweit sie dem ÖRE auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu überlassen sind bzw. überlassen werden;
 - b) die Sicherstellung der Entsorgung von Haushalten und Anfallstellen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen durch den eigenen Fuhrpark oder Beauftragung Dritter;
 - c) die Einrichtung, der Ausbau, die Unterhaltung und der Betrieb von Deponien bzw. Abfall-/Wertstoffentsorgungs- und -behandlungsanlagen, Umladestationen für Abfälle und Wertstoffe sowie von Zwischenlagern für dieselben;
 - d) die Erfassung, Sortierung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Sekundärrohstoffen einschließlich Wertstoffen aller Art sowie die Beteiligung an alternativen Systemen auf der Grundlage der Vorgaben der Verpackungsverordnung sowie die Beteiligung an anderen herstellerbezogenen Rücknahmesystemen;
 - e) die Einrichtung und Unterhaltung eines Zwischenlagers zur Sammlung und Lagerung von Problemabfällen;
 - f) die Erbringung aller für die v.g. Aufgabenbereiche erforderlichen technischen, kaufmännischen und Verwaltungsdienstleistungen einschließlich der Gebührenveranlagung und deren Durchsetzung;
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben, einschließlich Hilfs- und Nebengeschäften.

- (4) Der WAB kann sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auch privater Dritter im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen bedienen. Die Orts- und Verbandsgemeindeverwaltungen im Westerwaldkreis unterstützen den Eigenbetrieb bei seiner Aufgabenerfüllung.
- (5) Von dem Eigenbetrieb sollen kostendeckende Einnahmen erwirtschaftet werden. Ergibt sich ein Überschuß, so kann dieser in eine Rücklage eingestellt werden, soweit dies für die Sicherung der künftigen Abfallwirtschaft bzw. -entsorgung erforderlich ist. Gewinne aus Aktivitäten außerhalb des öffentlichen Gebührenrechtes sind als Kostendeckungsbeiträge dem Gebührenhaushalt zuzuführen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des WAB beträgt 200.000,- EURO.

§ 5 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (§ 25 LKO) und durch die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§ 2 EigAnVO) vorbehalten sind, soweit er diese Beschlußfassung nicht übertragen hat.

§ 6

Wahl und Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 3 EigAnVO für die Dauer seiner Wahlperiode einen Werkausschuss. Ihm gehören die in § 3 der Hauptsatzung des Westerwaldkreises näher geregelte Zahl von Mitgliedern an. Hinzu kommt die gemäß LPersVG gewählte Zahl an Vertretern der Beschäftigten; sie haben beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen (§ 3 Abs. 2 EigAnVO).
- (3) An den Beratungen des Werkausschusses hat der Werkleiter teilzunehmen. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu dem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 7

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss erfüllt die ihm gemäß § 3, Abs. 4 u. 5 EigAnVO obliegenden Aufgaben; dies gilt auch, soweit andernfalls sonstige Ausschüsse des Kreistages im Bereich der Abfallwirtschaft zuständig wären.
- (2) Der Werkausschuß entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, über
 - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung;

- b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes;
- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 sowie Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese 10 %, mindestens jedoch 25.000,- EURO des im Vermögensplanes für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten;
- d) die Vergabe von Aufträgen und der Abschluß von Verträgen, soweit der Vermögensplan betroffen ist, der Auftragswert 100.000,- EURO überschreitet und es sich nicht um Ersatzbeschaffungen, dringende Beschaffungen zur Sicherstellung der Betriebsaufgaben des WAB oder dem Werkleiter im Rahmen dieser Betriebssatzung zugewiesene Aufgabenstellungen handelt;
- e) die Zustimmung zur Vergabe von sonstigen Verträgen für Lieferungen und Leistungen, mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 EUR, soweit es sich um solche zur dringenden Sicherung des Betriebzweckes und damit der Zuständigkeit des Werkleiters handelt bzw. die entsprechende Zuständigkeit im Rahmen dieser Betriebssatzung ansonsten nicht ausdrücklich auf den Werkleiter übertragen ist;
- f) die Zustimmung zur Vergabe von Bauleistungen, soweit hierfür nicht der Kreistag zuständig ist und der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- EURO übersteigt;
- g) die Überschreitung von Aufträgen zur Ausführung von Bauleistungen um mehr als 50.000,- EURO;
- h) den Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie einen Betrag von 10.000,- EURO überschreiten;
- i) die Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,- EURO überschreiten;
- j) die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten über einem Betrag von 30.000 EUR;
- k) die Verfügung über Grundvermögen bis zu 500.000,- EURO;
- l) die Verfügung über das Anlagevermögen des Eigenbetriebes von 75.000,- bis zu 500.000,- EURO;
- m) die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises nach den Bestimmungen des LAbfWAG;

- n) die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Landrates gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO und die Bestellung der Stellvertreter des Werkleiters;
 - o) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Kreistag, der Landrat oder der Werkleiter zuständig sind.
- (3) Der Werkausschuss hat Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag unterliegenden, vorzubereiten.

§ 8

Landrat/ Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und aller Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind. Er unterzeichnet in diesem Zusammenhang auch alle Anstellungs- bzw. Arbeitsverträge der Mitarbeiter des WAB.
- (2) Der Landrat soll dem Werkleiter Einzelanweisungen nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wichtiger Belange des Kreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Soweit der Eigenbetrieb zum Geschäftsbereich eines Beigeordneten gehört, führt dieser den Vorsitz im Werksausschuss. Im übrigen gilt § 44 LKO.

- (4) Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistages zur Leitung des Eigenbetriebes einen Werkleiter.
- (5) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, jeweils den Werkleiter zu hören.
- (6) Der Werkleiter hat den Landrat und den Kreisbeigeordneten, soweit letzterem der entsprechende Geschäftsbereich obliegt, hinsichtlich aller wichtigen Angelegenheiten des WAB rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der Landrat kann im Innenverhältnis zum Werkleiter auf Grund seiner Funktion als Dienstvorgesetzter dessen Entscheidungskompetenzen in bestimmten Fällen bzw. finanziellen Größenordnungen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Er kann dieses Zustimmungserfordernis grundsätzlich oder in Einzelfällen auf die Kreisbeigeordneten übertragen.

§ 9 **Werkleiter**

- (1) Der Werkleiter leitet den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) im Rahmen der Bestimmungen der EigAnVO, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Landrates in eigener Verantwortung. Er ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind. Zur laufenden Betriebsführung, die dem Werkleiter obliegt, gehören insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der in diesem Zu-

- sammenhang erforderlichen Auftragsvergaben, Bestellungen und Vertragsabschlüsse;
- b) der Einsatz, die Aufgabenzuweisung und Verwaltung des Personals sowie die Anordnung und Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich aller sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Personalführung;
 - c) die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitern im Rahmen der Vorgaben des Stellenplanes einschließlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses derselben sowie Durchführung damit zusammen hängender arbeitsgerichtlicher Verfahren ;
 - d) die Einstellung von Aushilfen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit bzw. Aufgabenstellung des WAB;
 - e) der Erlass von Vorgaben zur Regelung des geordneten Geschäftsablaufs, wie z.B.
 - Regelungen zum Publikumsverkehr, den Dienstzeiten und der Benutzung von technischen Einrichtungen und Fahrzeugen,
 - Freistellung vom Dienst, Genehmigung von Urlaub, Dienstfahrten,
 - Anordnung von Mehrarbeit, Einsatz der Fahrzeuge und des sonstigen technischen Gerätes des WAB, Öffnungszeiten der Deponien und Verwaltung, Erlass von Benutzungsordnungen für die Anlagen des WAB einschließlich der Deponien,
 - Erlass von Dienst- u. Geschäftsordnungen, von Vorgaben zur Betriebssicherheit, Unfallschutz und allgemeiner Verhaltensregeln;
 - f) die Durchführung bzw. Umsetzung personalrechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen oder Aufgabenstellungen, soweit diese vom Landrat auf den Werkleiter übertragen sind;
 - g) die Umsetzung von Regelungen sowie die Vergabe von Aufträgen zur Werterhaltung des technischen Gerätes und der baulichen Anlagen des WAB;
 - h) die Anordnung über Instandsetzungen und Erweiterungen, die Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln, Fremdleistungen einschließlich der sich daraus ergebenden Aufträge; die Beschaffung von Vorräten im Rahmen wirtschaftlicher Lagerhaltung einschließlich der Beschaffung vom Müllgroßbehältern/-tonnen und Säcken sowie anderen Materialien und

- technischen Mitteln des täglichen Gebrauchs, sonstiger Verbrauchsgüter im Rahmen des allgemeinen Betriebsgebrauchs einschließlich des Abschlusses der damit verbundenen Verträge und Erteilung von Aufträgen;
- i) die erforderlichen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen im technischen und baulichen Bestand des Fuhrparks und der Verwaltung sowie Beschaffung aller erforderlichen Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs des Fuhrparks, der Verwaltung, der Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Einrichtungen des WAB einschließlich des Abschlusses der damit zusammenhängenden Verträge bzw. Vergabe der Aufträge;
 - j) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Gebührenkalkulation sowie die Erstellung der AbfGS und AbfWS;
 - k) die Erstellung des Lageberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Zwischenberichtes zum 30.09. eines jeden Jahres sowie sonstiger Berichte im Rahmen der Wirtschaftsführung;
 - l) die Erstellung von Steuererklärungen sowie steuerlicher Abschlüsse und Ausführung vergleichbarer Aufgabenstellungen;
 - m) die Erstellung von sonstigen Erklärungen und Abschlüssen zum Betrieb gewerblicher Art sowie der mit diesem Betriebsteil verbundenen Auftragserteilungen für Lieferungen und Leistungen einschließlich des Abschlusses von Verträgen;
 - n) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluß von Verträgen die den Vermögensplan betreffen bis zu einem Betrag von 100.000,- EURO;
 - o) die Vergabe von Aufträgen für sonstige Ersatzbeschaffungen sowie sonstige dringende Beschaffungen zur Sicherstellung der Betriebsaufgaben des WAB;
 - p) die Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Gesamtsumme von 100.000,00 EURO sowie die Überschreitung von Aufträgen zur Vergabe von Bauleistungen bis zu 50.000 EURO;
 - q) die Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen soweit diese im Einzelfall nicht einen Betrag von 10.000,- EURO überschreiten;
 - r) der Erlaß von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einem Betrag von 10.000,- EURO;

- s) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen;
- t) die Verfügung über Teile des Anlagevermögens bis zu einem Einzelbetrag von 75.000,- EURO;
- u) der Abschluß von Verträgen und der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit hierfür nicht ausdrücklich der Werkausschuss zuständig ist;
- v) die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten bis zu einem Betrag von 30.000,- EURO;
- w) die Auftragserhöhung und -erweiterung zu Beschlüssen des Werkausschusses, soweit vorstehend nicht eine anderslautende Regelung im Einzelfall getroffen ist, bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu 25.000,- EURO;
- x) die Unterzeichnung aller Verträge und Aufträge, welche den Eigenbetrieb betreffen, mit Ausnahme der Anstellungs- und Arbeitsverträge;
- y) alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes notwendig sind.

Bei den vg. Entscheidungen (vornehmlich zu a, f, p, k und l), mit Ausnahme solcher zur Sicherung der laufenden Betriebsführung sowie des Fuhrpark- und Anlagenbetriebes einschl. der Beschaffung von Betriebsmitteln, Verbrauchsgütern oder Ersatzbeschaffungen, bedarf der Werkleiter bei Beträgen über 40.000,- EURO sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan der vorherigen Zustimmung des Landrates; ggf. gilt § 44 LKO.

Bei Beträgen über 150.000,- EURO im Erfolgsplan ist der Werkausschuss, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ausnahmen, in einer der darauf folgenden WA-Sitzungen entsprechend zu unterrichten. Bezüglich des Vermögensplanes gilt § 7 Abs. 2.

- (2) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, welche im Eigenbetrieb beschäftigt sind. Er ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des WAB verantwortlich und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

- (3) Neben dem vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages zur Leitung des Eigenbetriebes bestellten Werkleiter werden mit Zustimmung des Werkausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter jeweils ein technischer und ein kaufmännischer stellvertretender Werkleiter bestellt, welche den Werkleiter im Verhinderungsfall jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche vertreten.

§ 10

Personalangelegenheiten und Personalwirtschaft des Eigenbetriebes

- (1) Der Landrat kann bestimmte, dem Dienstvorgesetzten obliegende Befugnisse gemäß § 6 EigAnVO auf den Werkleiter übertragen.
- (2) Die bei dem WAB eingesetzten Beamten werden im Stellenplan des Westerwaldkreises geführt und nachrichtlich in die Stellenübersicht des WAB übernommen.
- (3) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Betriebssatzung unberührt.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Kreises im Rechtsverkehr. Die Vertretungsbefugnis des Werkleiters erstreckt sich auf alle Geschäfte, Aufträge, Verträge und sonstige

eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen des Eigenbetriebes, unabhängig von Regelungen im Innenverhältnis. Der Werkleiter unterzeichnet hierbei jeweils ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses nur mit seinem Namen und dem Zusatz „Werkleiter“. Die stellvertretenden Werkleiter unterzeichnen im Vertretungsfall mit dem Zusatz „In Vertretung“, alle weiteren zur Zeichnung beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Der Landrat macht den Kreis der Vertretungsberechtigten und den Umfang der Vertretungsvollmacht sowie der zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch welche der WAB verpflichtet werden soll sowie Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Werkleiter oder im Falle seiner Verhinderung von dem für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Stellvertreter unter Beifügung der Funktionsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet sind.

Aufträge zur Lieferung von Leistungen, Betriebsmitteln, sonstigen Gütern des täglichen Gebrauchs und dergleichen können auch von dafür ausdrücklich nach § 11 bestimmten Mitarbeitern mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unter Berücksichtigung interner Beschränkungen zur Auftragshöhe schriftlich vergeben werden.

Bei Entsorgungsverträgen mit Dritten im Sinne des Abfallrechtes ist neben der Unterzeichnung derselben im Sinne von Satz 1 das Dienstsiegel des Kreises hinzuzufügen.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 14
Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten hierfür die entsprechenden Bestimmungen der EigAnVO.

§ 15
Geltung anderweitiger Rechtsvorschriften

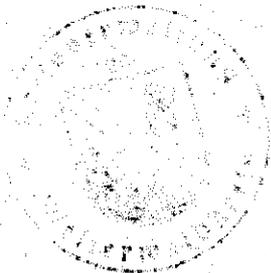
Soweit im Rahmen dieser Betriebssatzung nichts Abweichendes bzw. nicht eine ausdrückliche anderslautende Regelung bezogen auf einen Sachverhalt enthalten ist, gelten ansonsten die Bestimmungen der LKO sowie der Hauptsatzung des Westerwaldkreises.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

56410 Montabaur, den 15.12.2004

**Kreisverwaltung des Westerwald-
kreises**



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Weinert', is written over the printed name.

(Peter Paul Weinert, Landrat)

Hinweis gemäss der Landkreisordnung

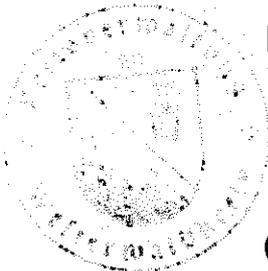
Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise:

Soweit in dieser Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter selbstverständlich auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde darauf verzichtet in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.



Montabaur, den 15.12.2004

(Peter Paul Weinert, Landrat)